

Die **Regelungen** für den Gesangsunterricht und den Unterricht in Blasinstrumenten folgt den Vorgaben der Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz, wie im SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard, der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und den Arbeitshilfen der zuständigen Berufsgenossenschaft niedergelegt. Beispielhaft wird immer ergänzend auf die branchenspezifische Handlungshilfe der Verwaltungsberufsgenossenschaft „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard - Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios“ in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die auch für Tanz (im professionellen Bereich) gilt.

Blasinstrumente

Beim Unterricht der Bläser sind folgende Anforderungen zu beachten/ zu gewährleisten:

- Personen müssen bei Üben/ Unterrichten mit Blasinstrumenten in Blastrichtung einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einhalten. Dieser beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens 2 m, besser jedoch 3 m aufgrund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung, die über einen längeren Zeitraum im Raum verbleiben kann. Unterschiedliche Luftaustrittsmengen an den Mundstücken und Luftaustrittsöffnungen der verschiedenen Instrumente führen zu nicht berechenbaren Luft-Verwirbelungen und Aerosolen in einem großen Radius um das Instrument. In den anderen Richtungen beträgt der Mindestabstand 2 m.
- Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte dürfen nicht im direkten Luftstrom der anderen Person stehen.
- Die für diese Unterrichte vorgesehenen Räume werden zusätzlich mit Trennwänden ausgestattet, so dass ein Unterricht mit möglichst großem Abstand plus Trennwand möglich ist. Die Auswahl der Räume wird so getroffen, dass ein möglichst sicherer und großer Abstand eingehalten werden kann.
- kein Durchblasen oder Durchpusten beim Ablassen des Kondensats. Auffangen des Kondensats vom Verursacher mit Einmaltüchern und Entsorgung in einem geschlossenen Behälter (z.B. verschlossene Plastiktüte) zuhause;
- ausreichende Lüftung (möglichst durchlüften) des Raums; nach jedem Unterricht und Üben mindestens 10 Minuten;
- Keine gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Mundstücken, deshalb sind eigene Mundstücke und Instrumente verwenden.

Gesangsunterricht

Beim Gesangsunterricht sind folgende Anforderungen zu beachten/ zu gewährleisten:

In Singrichtung ist ein Abstand von mindestens 6 Metern und in alle anderen Richtungen von mindestens drei Metern zu anderen Personen einzuhalten. Eine Verringerung des Abstandes in Singrichtung auf drei Metern kann nur bei verstärkter Lüftung und nachweislicher Einhaltung einer maximalen CO₂-Konzentration der Raumluft von 800 ppm erfolgen.

- Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte dürfen nicht im direkten Luftstrom der anderen Person stehen. Empfohlen wird ein Mindestabstand zwischen Schüler und Lehrkraft von 6 m.
- Die für diese Unterrichte vorgesehenen Räume werden zusätzlich mit Trennwänden ausgestattet, so dass ein Unterricht mit ausreichendem Abstand plus Trennwand möglich ist.
- Die Auswahl der Räume wird so getroffen, dass ein möglichst sicherer Abstand eingehalten werden kann.
- ausreichende Lüftung (möglichst durchlüften) des Raums; nach jedem Unterricht und Üben mindestens 10 Minuten
- Jeglicher Körperkontakt ist untersagt.